

An alle
öffentlichen Auftraggeber:innen und
Sektorenauftraggeber:innen

Mag. Dr. Michael FRUHMANN
Sachbearbeiter

michael.fruhmann@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302913
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
vergaberecht@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2026-0.011.066

BVergG 2018; BVergGVS 2012; BVergGKonz 2018; Änderung der Schwellenwerte für 2026/2027; Auswirkungen auf die Schwellenwerteverordnung 2025; Rundschreiben

Das Bundesministerium für Justiz (idF: BMJ) teilt allen öffentlichen Auftraggeber:innen und Sektorenauftraggeber:innen (idF: Auftraggeber:innen) gemäß BVergG 2018, BVergGVS 2012 und BVergGKonz 2018 betreffend die Neuberechnung der Schwellenwerte für die Periode 2026/2027 und die damit verbundenen Auswirkungen Folgendes mit:

1. Zur Neuberechnung der Schwellenwerte

Gemäß den unionsrechtlichen Grundlagen¹ hat die Europäische Kommission (idF: EK) die unionsrechtlich festgelegten Schwellenwerte alle zwei Jahre im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit den Schwellenwerten gemäß dem Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (idF: GPA) der WTO zu überprüfen und erforderlichenfalls neu festzusetzen.

¹ Vgl. dazu Art. 17 RL 2014/25/EU, Art. 6 RL 2014/24/EU, Art. 9 RL 2014/23/EU und Art. 68 RL 2009/81/EG.

Gemäß

- der Delegierten Verordnung (EU) 2025/2152 zur Änderung der Richtlinie 2014/24/EU im Hinblick auf die Schwellenwerte für öffentliche Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge sowie für Wettbewerbe für die Jahre 2026-2027, ABl. Nr. L 2025/2152 vom 23.10.2025,
- der Delegierten Verordnung (EU) 2025/2150 zur Änderung der Richtlinie 2014/25/EU im Hinblick auf die Schwellenwerte für Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge sowie für Wettbewerbe für die Jahre 2026-2027, ABl. Nr. L 2025/2150 vom 23.10.2025, und
- der Delegierten Verordnung (EU) 2025/2487 zur Änderung der Richtlinie 2009/81/EG im Hinblick auf die Schwellenwerte für Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge, ABl. Nr. L 2025/2487 vom 04.12.2025,

gelten seit 1. Jänner 2026 neue Schwellenwerte. Gemäß den §§ 19 Abs. 2 und 192 Abs. 2 BVergG 2018, § 11 Abs. 3 BVergGKonz 2018 und § 16 Abs. 2 BVergGVS 2012 hat die Bundesministerin für Justiz diese neu festgesetzten Schwellenwerte kundzumachen. Dieser Prozess wurde zwar rechtzeitig eingeleitet, konnte bislang aber nicht abgeschlossen werden.

Da die neu festgesetzten Schwellenwerte niedriger als jene der Vorperiode sind, **gelten die neuen Schwellenwerte unmittelbar für alle Vergabeverfahren, die ab dem 01.01.2026 eingeleitet werden.**²

² Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH sind grundsätzlich jene Bestimmungen anwendbar, die zu jenem Zeitpunkt gelten, „zu dem der Auftraggeber die Art des Verfahrens auswählt und endgültig entscheidet, ob die Verpflichtung zu einem vorherigen Aufruf zum Wettbewerb für die Vergabe eines öffentlichen Auftrags [oder einer Konzession] besteht“ (vgl. EuGH 14.1.2021, C-387/19, *RTS infra und Aannemingsbedrijf Norré-Behaegel*, ECLI:EU:C:2021:13, Rn 23, EuGH 10.7.2014, C-213/13, *Impresa Pizzarotti*, ECLI:EU:C:2014:2067, Rn 31, und EuGH 3.10.2019, C-285/18, *Irgita*, ECLI:EU:C:2019:829, Rn 31, alle mwN der Rechtsprechung). Es sind daher bei (Konzessions-)Vergabeverfahren jene Bestimmungen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Absendung einer Veröffentlichung oder Kontaktaufnahme mit Unternehmen im Zusammenhang mit der (Konzessions-)Vergabe gelten. Siehe dazu auch Art. 8 Abs. 2 UAbs. 2 RL 2014/23/EU, Art. 5 Abs. 4 RL 2014/24/EU und Art. 16 Abs. 4 RL 2014/25/EU sowie etwa § 13 Abs. 3 BVergG 2018; zum Begriff der Verfahrenseinleitung vgl. auch die Erläuternden Bemerkungen zu § 13 Abs. 3 BVergG 2018 (ErläutRV 69 BlgNR 26. GP 48) und VwGH 21.12.2005, 2003/04/0048.

2. Die neuen Schwellenwerte

Die Schwellenwerte in den §§ 12 Abs. 1 und 2 sowie 185 Abs. 1 und 2 BVergG 2018 haben seit 01.01.2026 zu lauten:

§ 12 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 1:	140 000 Euro
§ 12 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 Z 2:	216 000 Euro
§ 12 Abs. 1 Z 4:	5 404 000 Euro
§ 185 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2:	432 000 Euro
§ 185 Abs. 1 Z 3:	5 404 000 Euro

Der Schwellenwert in § 11 Abs. 1 BVergGKonz 2018 hat seit 01.01.2026 zu lauten:

§ 11 Abs. 1:	5 404 000 Euro
--------------	----------------

Die Schwellenwerte in den §§ 10 Abs. 1 und 117 BVergGVS 2012 haben seit 01.01.2026 zu lauten:

§ 10 Abs. 1 Z 1:	432 000 Euro
§ 10 Abs. 1 Z 2:	5 404 000 Euro
§ 117 Z 1:	432 000 Euro
§ 117 Z 2:	5 404 000 Euro

3. Auswirkungen auf die Schwellenwerteverordnung 2025

Aufgrund der Absenkung des unionsrechtlichen Schwellenwertes für zentrale öffentliche Auftraggeber gemäß Anhang III BVergG 2018 hat diese Änderung auch Auswirkungen auf die Schwellenwerteverordnung 2025, BGBl. II Nr. 167/2025, welche sich an diesem Schwellenwert orientiert. Da seit dem 01.01.2026 dieser **Schwellenwert** mit **140.000 €** festgesetzt wurde, können von Anhang III erfasste Auftraggeber:innen Direktvergaben gemäß den § 46 bzw. 47 Abs. 1 Z 1 BVergG 2018 unionsrechtskonform nur mehr bis zu diesem (geschätzten) Auftragswert vergeben. Gleiches gilt für allgemein zulässig erklärte Sonderverfahren für den Unterschwellenbereich (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung, geladener Wettbewerb); die Inanspruchnahme von Sonderverfahren

aufgrund des Vorliegens besonderer Voraussetzungen (vgl. dazu etwa die §§ 35 bis 37 BVergG 2018) bleibt davon unberührt.

Zur Vermeidung von Vertragsverletzungsverfahren ersucht das BMJ nachdrücklich um Beachtung dieses neuen Schwellenwertes.

Die Bundesministerien und die Länder werden ersucht, ihre nachgeordneten Dienststellen sowie die ihrem Wirkungsbereich zugeordneten Auftraggeber:innen von diesem Rundschreiben zu informieren.

8. Januar 2026

Für die Bundesministerin:

FRUHMANN

Elektronisch gefertigt